

# Bundesgesetzblatt <sup>2265</sup>

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 30. Oktober 1990

Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
19. 10. 90	<b>Neufassung des Weinwirtschaftsgesetzes</b> ..... 7845-1	2266
19. 10. 90	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft ..... 806-21-5-2	2274
22. 10. 90	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung ..... 610-1-7	2275
23. 10. 90	Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSHKostV) ..... neu: 9510-19; 9517-6, 9510-11-2, 9510-11-1	2276
27. 9. 90	Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost POSTDIENST (ZOVers) ..... neu: 2030-14-67; 2030-14-50	2291
16. 10. 90	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ..... neu: 2030-11-47-22	2293
23. 10. 90	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen ..... 424-2-1-1	2294
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 40 .....	2295

## **Bekanntmachung der Neufassung des Weinwirtschaftsgesetzes**

**Vom 19. Oktober 1990**

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes und des Weinwirtschaftsgesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1863) wird nachstehend der Wortlaut des Weinwirtschaftsgesetzes in der seit dem 6. September 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2404),
2. den am 19. Juli 1989 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424),
3. die gemäß seinem Artikel 7 in Kraft tretenden Artikel 2, 3 und 4 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 19. Oktober 1990

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle**

## Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz)

### § 1

#### Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind die im Bereich des Weinbaus und der Weinwirtschaft anwendbaren Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Für die Rodung, die Anpflanzung, das Recht auf Wiederbepflanzung, die Wiederbepflanzung und die Neuanpflanzung sind die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (Absatz 1) enthaltenen Begriffsbestimmungen anzuwenden.

### § 2

#### Anerkennung

#### der für Qualitätswein b. A. geeigneten Rebflächen

Flächen in bestimmten Anbaugebieten, die zulässigerweise mit Reben zur Erzeugung von Wein bepflanzt sind oder bepflanzt werden, gelten als zur Erzeugung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (Qualitätswein b. A.) geeignet.

### § 3

#### Wiederbepflanzungen

(1) Wiederbepflanzungen dürfen nur auf den gerodeten Flächen vorgenommen werden, auf denen zulässigerweise Reben zur Erzeugung von Wein angepflanzt waren. Abweichend von Satz 1 kann ein Wiederbepflanzungsrecht auf eine Fläche übertragen werden, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96 (ABl. EG Nr. L 132 S. 3) gerodet worden ist, sofern die Fläche, für die das Wiederbepflanzungsrecht besteht, mindestens das gleiche durchschnittliche Erzeugungspotential hat.

(2) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität der Weine oder der Wirtschaftlichkeit der Erzeugung durch Rechtsverordnung zulassen, daß ein Wiederbepflanzungsrecht auf eine andere als die gerodete Fläche übertragen werden kann. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die zuständige Behörde entsprechende Zulassungen im Einzelfall aussprechen kann.

(3) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung des Gebietscharakters der Weine oder zur Verbesserung der Vermarktung durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß bestimmte Rebsorten nicht oder daß nur bestimmte Rebsorten wieder angepflanzt werden dürfen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt

werden, daß die zuständige Behörde entsprechende Anordnungen im Einzelfall treffen kann.

### § 4

#### Neuanpflanzungen

(1) Soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) oder in Rechtsverordnungen nach § 8 keine abweichenden Regelungen enthalten sind, werden Genehmigungen für Neuanpflanzungen nur für Flächen erteilt, die zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. bestimmt sind und die

1. in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben beplanten oder vorübergehend nicht beplanten Flächen stehen,
2. im Rahmen von Enteignungsmaßnahmen als Ersatzflächen gewährt oder in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz mit Ausnahme des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens (§§ 91 bis 103) oder des freiwilligen Landtausches (§§ 103a bis 103i) als Rebflächen ausgewiesen werden oder
3. für die Durchführung von wissenschaftlichen Weinbauversuchen bestimmt sind.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird nur erteilt, wenn

1. das Grundstück für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet ist,
2. die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Weines gewährleistet ist,
3. das Grundstück die in einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 7 festgesetzte Mindesthangneigung hat und
4. das Grundstück nicht zu den in einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 8 aufgeführten besonders frostgefährdeten Flächen gehört.

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Form des Geländes es erfordert, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 die Genehmigung auch für Flächen erteilt werden, die nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben beplanten oder vorübergehend nicht beplanten Flächen stehen. Für die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 3 kann von der Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 abgesehen werden.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 3 wird mit einer dem Zweck des Weinbauversuches entsprechenden Befristung erteilt.

(4) Die Genehmigung für Neuanpflanzungen gilt für nicht weinbergmäßig beplante Flächen als erteilt, wenn sie zusammen mit anderen derartigen Flächen desselben Nutzungsberechtigten nicht größer als ein Ar sind und nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig beplanten Fläche stehen.

(5) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung des Gebietscharakters der Qualitätsweine b. A. oder zur Verbesserung der Vermarktung durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß bestimmte Rebsorten nicht oder daß nur bestimmte Rebsorten angepflanzt werden dürfen. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß die für die Genehmigung zuständige Behörde entsprechende Anordnungen im Einzelfall treffen kann.

(6) Die Genehmigung nach Absatz 1 Nr. 3 kann auch für in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) nicht in der Klassifizierung geführte Rebsorten oder dort nur vorübergehend zugelassene Rebsorten erteilt werden, wenn die Neuanpflanzung zu einem der folgenden Zwecke erfolgt:

1. Prüfung der Anbaueignung einer Rebsorte,

2. wissenschaftliche Untersuchungen,
3. Kreuzungs- und Selektionsarbeiten.

## § 5

### Anbaueignung, Vermarktung, Mindesthangneigung, Frostgefährdung

(1) Ein Grundstück ist für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet, wenn zu erwarten ist, daß auf dem Grundstück in den aufgeführten bestimmten Anbaugebieten oder Bereichen die nachstehend bezeichneten Rebsorten (Vergleichssorten) bei herkömmlichen Anbaumethoden im zehnjährigen Durchschnitt einen Weinmost ergeben, der die folgenden Mindestgehalte an natürlichem Alkohol (Mindestmostgewichte) erreicht:

Gebiet	Rebsorte	% Vol.	Grad Oe
<b>1. Weißer Traubenmost</b>			
Rheinpfalz:			
Bereich Mittelhaardt/Deutsche Weinstraße . . . . .	Riesling	9,1	(70)
Bereich Südliche Weinstraße . . . . .	Silvaner	9,1	(70)
Rheinhessen:			
An den Rhein grenzende Bereiche . . . . .	Riesling	9,1	(70)
übrige Bereiche . . . . .	Silvaner	9,1	(70)
Rheingau . . . . .	Riesling	9,1	(70)
Nahe . . . . .	Riesling	8,3	(65)
Franken . . . . .	Silvaner	9,4	(72)
	Müller-Thurgau	10,2	(77)
Hessische Bergstraße . . . . .	Riesling	8,3	(65)
Mosel-Saar-Ruwer:			
Bereich Obermosel und Moseltor . . . . .	Müller-Thurgau	8,3	(65)
übrige Bereiche . . . . .	Riesling	7,5	(60)
Mittelrhein, Ahr . . . . .	Riesling	7,5	(60)
Baden . . . . .	Riesling, Gutedel	9,4	(72)
	Silvaner	9,8	(75)
	Müller-Thurgau	10,3	(78)
	Ruländer	11,3	(84)
Württemberg . . . . .	Müller-Thurgau	9,8	(75)
	Silvaner, Riesling	9,4	(72)
	Ruländer, Kerner	10,8	(81)
<b>2. Roter Traubenmost</b>			
Rheinpfalz . . . . .	Portugieser	8,3	(65)
Rheinhessen . . . . .	Portugieser	8,3	(65)
Baden . . . . .	Blauer Spätburgunder	10,8	(81)
Württemberg . . . . .	Trollinger	8,9	(69)
	Schwarzriesling, Blauer Spätburgunder	10,3	(78)
übrige bestimmte Anbaugebiete . . . . .	Blauer Spätburgunder	9,1	(70)

(2) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität durch Rechtsverordnung für bestimmte Anbaubereiche oder Teile davon die Mindestgehalte an natürlichem Alkohol (Mindestmostgewichte) des Absatzes 1 um höchstens 20 vom Hundert erhöhen sowie andere als die in Absatz 1 genannten Rebsorten mit vergleichbaren Werten bestimmen.

(3) Vor einer Entscheidung über die Eignung des Grundstücks für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. ist ein Sachverständigenausschuß zu hören, dessen Zusammensetzung die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen können. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch Höhenlage, Hangneigung, Hangrichtung, Bodenbeschaffenheit, Frostgefährdung sowie die Werte, die sich aus der Bodenkartierung und Kleinklimakartierung des Grundstücks ergeben, zu berücksichtigen.

(4) Anstelle des Verfahrens zur Feststellung der Anbaueignung nach den Absätzen 1 bis 3 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß die Anbaueignung von Grundstücken auf Grund der Energieeinnahme in Joule zu ermitteln ist. Dabei sind für die bestimmten Anbaubereiche oder Teile davon Mindestwerte festzusetzen, die mindestens den in Absatz 1 festgesetzten und höchstens den nach Absatz 2 zulässigen erhöhten Werten entsprechen. In der Rechtsverordnung sind das Berechnungsschema und das Bewertungsverfahren für die Ermittlung der Energieeinnahme sowie die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben von Sachverständigenausschüssen zu regeln.

(5) Die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Qualitätsweines b. A. gilt insbesondere als gewährleistet, wenn für die Erträge

1. die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluß, der bereit und in der Lage ist, die Erträge zu übernehmen,
2. der Abschluß langfristiger Lieferverträge oder
3. ganz oder überwiegend die Möglichkeit zur Abgabe an Letztverbraucher

nachgewiesen wird. In den Fällen der Nummern 2 und 3 muß ferner die Möglichkeit der Einlagerung und fachgerechten kellerwirtschaftlichen Behandlung nachgewiesen werden. Die Landesregierungen können zur Sicherstellung der Vermarktung durch Rechtsverordnung nähere Voraussetzungen für die Einlagerung und die fachgerechte kellerwirtschaftliche Behandlung festlegen.

(6) Werden die Nachweise nach Absatz 5 nicht mit dem Antrag auf Genehmigung erbracht, so kann die Genehmigung in begründeten Ausnahmefällen ohne diese Nachweise erteilt werden. In diesen Fällen ist die Genehmigung mit dem Vorbehalt zu versehen, daß sie widerrufen werden kann, wenn die Nachweise nicht spätestens zwei Jahre nach Erteilung der Genehmigung erbracht werden.

(7) Die Landesregierungen können zur Steigerung der Qualität durch Rechtsverordnung für bestimmte Anbaubereiche oder Teile davon Mindesthangneigungen in Abhängigkeit von Hangrichtungen festsetzen.

(8) Die Landesregierungen können zur Vermeidung von Anpflanzungen auf besonders frostgefährdeten Flächen durch Rechtsverordnung ein Verzeichnis dieser Flächen aufstellen.

## § 6

### Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten

Die in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehene Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten erstreckt sich bei Keltertraubensorten auch auf das Verhalten gegenüber der Reblaus.

## § 7

### Entfernung unzulässiger Anpflanzungen

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß

1. Wiederbepflanzungen, die entgegen § 3 Abs. 1, einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 erlassenen Anordnung vorgenommen worden sind,
  2. nicht genehmigte Neuanpflanzungen,
  3. Neuanpflanzungen, für die eine nach § 4 Abs. 3 befristete Genehmigung abgelaufen ist,
  4. Neuanpflanzungen, die entgegen einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 erlassenen Anordnung vorgenommen worden sind,
  5. Neuanpflanzungen, bei denen die Genehmigung nach § 5 Abs. 6 Satz 2 widerrufen worden ist,
- zu entfernen sind.

## § 8

### Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates hinsichtlich des Anbaus, der Erzeugung oder des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die der gemeinsamen Marktorganisation für Wein unterliegen,

1. die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung von in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) geregelten Geboten, Verboten oder Beschränkungen zu erlassen,
2. Ausnahmen zuzulassen oder Gebote, Verbote oder Beschränkungen vorzuschreiben, soweit dies in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehen ist.

(2) In Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann als für die Durchführung zuständige Stelle der Bundesminister oder das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft bestimmt werden.

## § 9

### Flächenerhebungen, Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen

Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung der in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) enthaltenen Regelungen über Flächenerhebungen

sowie Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen. In der Rechtsverordnung können für Bestandsmeldungen weitere Untergliederungen und Angaben vorgeschrieben werden, soweit es zu Zwecken der Marktbeobachtung erforderlich ist.

#### § 10

##### **Meldungen von Rodungen, Aufgaben und Anpflanzungen**

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, in welcher Weise Vorhaben, Rebflächen zu roden oder aufzugeben, wieder zu bepflanzen oder Reben neu anzupflanzen sowie erfolgte Rodungen oder Aufgaben, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen den zuständigen Behörden zu melden sind, soweit dies in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehen ist.

#### § 11

##### **Meldungen von Faß- und Tankraum**

Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vorbereitung von Maßnahmen in der Weinwirtschaft, die den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaften dienen, vorzuschreiben, daß Weinbaubetriebe und Betriebe, die gewerbsmäßig Wein be- oder verarbeiten, lagern oder handeln, einschließlich der Winzerzusammenschlüsse ihren Faß- und Tankraum für Traubenmost und Wein zu melden haben, sowie die näheren Vorschriften über das Meldeverfahren zu erlassen.

#### § 12

##### **Auskunftspflicht**

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann zur Durchführung der Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) obliegen, von Personen und nicht-rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen die verlangten Auskünfte zu erteilen und Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis

3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

#### § 13

##### **Verwendung von Einzelangaben**

Die erhebenden Behörden sind berechtigt, Einzelangaben in Erklärungen, die nach den Durchführungsvorschriften zu den in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften (§ 1 Abs. 1) vorgesehenen Flächenerhebungen abzugeben sind, an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden für behördliche Maßnahmen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein und der §§ 3 bis 7 weiterzuleiten.

#### § 14

##### **Rebflächenverzeichnisse**

Die Landesregierungen können zur besseren Erfassung und Kontrolle der Entwicklung des Weinbaupotentials und zur Erstellung, Verwaltung und Überprüfung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei durch Rechtsverordnung die Führung von Verzeichnissen über die mit Reben zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. bepflanzt und vorübergehend nicht bepflanzt Flächen sowie deren Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse vorschreiben.

#### § 15

##### **Übertragung von Ermächtigungen**

Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach § 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, Abs. 5 Satz 3, Abs. 7 und 8 und § 14 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

#### § 16

##### **Deutscher Weinfonds**

(1) Als Anstalt des öffentlichen Rechts wird ein Deutscher Weinfonds (Weinfonds) errichtet.

(2) Der Weinfonds hat die Aufgabe, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere des Aufkommens aus der Abgabe (§ 23 Abs. 1), die Qualität des Weines sowie durch Erschließung und Pflege des Marktes den Absatz des Weines zu fördern.

(3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben soll sich der Weinfonds der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

## § 17

**Organe des Weinfonds**

Organe des Weinfonds sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Verwaltungsrat.

## § 18

**Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Weinfonds in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates.

(3) Der Vorstand vertritt den Weinfonds gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft hauptamtlich nur dem Weinfonds zu widmen. Die §§ 64 bis 69 des Bundesbeamtengesetzes und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften finden Anwendung.

## § 19

**Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsrates. Sein Stellvertreter wird vom Aufsichtsrat aus dessen Mitte gewählt. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den dem Verwaltungsrat angehörenden Winzern aus ihrer Mitte, je ein Mitglied wird von den dem Verwaltungsrat angehörenden Vertretern des Weinhandels und der Winzergenossenschaften jeweils aus ihrer Mitte, die restlichen beiden Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu überwachen. Er beschließt über die Einberufung des Verwaltungsrates und legt dessen Tagesordnung fest.

## § 20

**Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 44 Personen, und zwar aus

1. 13 Vertretern des Weinbaus,
2. 5 Vertretern des Weinhandels einschließlich des Ein- und Ausfuhrhandels,
3. 5 Vertretern der Winzergenossenschaften,
4. 1 Vertreter der Weinkommissionäre,
5. 1 Vertreter der Sektkellereien,

6. 1 Vertreter des Gaststättengewerbes,
7. je 1 Vertreter des Sortimentsgroßhandels und der genossenschaftlichen Großhandels- und Dienstleistungsunternehmen,
8. je 1 Vertreter des Lebensmitteleinzelhandels, der Lebensmittelfilialbetriebe und der Konsumgenossenschaften,
9. 1 Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände,
10. 1 Vertreter der Organisationen zur Förderung der Güte des Weines,
11. 3 Vertretern der Verbraucher,
12. 8 Vertretern der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Bundesminister berufen und abberufen. Vor der Berufung und Abberufung sind bei den in Absatz 1 Nr. 1 bis 11 genannten Mitgliedern die Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise, bei den in Absatz 1 Nr. 12 genannten Mitgliedern die Landesregierungen anzuhören. Die Berufung erfolgt grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren. Zum 1. April eines jeden Jahres scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat wählt alle drei Jahre aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabengebiet des Weinfonds gehören.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich und dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt ferner in den ersten fünf Monaten jedes Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

## § 21

**Satzung**

Der Verwaltungsrat beschließt über die Satzung des Weinfonds. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

## § 22

**Aufsicht**

(1) Der Weinfonds untersteht der Aufsicht des Bundesministers. Maßnahmen des Weinfonds sind auf Verlangen des Bundesministers aufzuheben, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(2) Der Weinfonds ist verpflichtet, dem Bundesminister und seinen Beauftragten jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Beauftragte der Bundesregierung und der für die Weinwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden der weinbautreibenden Länder sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und des Verwaltungsrates teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

(4) Kommt der Weinfonds den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bundesregierung befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

### § 23\*)

#### Abgabe für den Weinfonds

(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Weinfonds erforderlichen Mittel sind zu entrichten

1. von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eine jährliche Abgabe von 1,00 Deutsche Mark je Ar der Weinbergfläche, sofern diese mehr als 5 Ar umfaßt, und
2. von Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, die zu gewerblichen Zwecken Trauben (mit Ausnahme von Tafeltrauben), Traubenmaische, Traubenmost oder Wein auf eigene Rechnung kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen, eine Abgabe von 1,00 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter erstmals in den Handel gebrachten Mostes oder Weines inländischen Ursprungs, je angefangene 133 Kilogramm erstmals in den Handel gebrachter Trauben oder Traubenmaische inländischen Ursprungs; dies gilt nicht für Vereinigungen der Winzer und deren Zusammenschlüsse, sofern sie die genannten Erzeugnisse ausschließlich von ihren Mitgliedern kaufen oder sonst zur Verwertung übernehmen. Kommissionäre haften für die Abgabe, falls sie dem Weinfonds auf Verlangen den Kommittenten nicht benennen. Die aufgeführten Erzeugnisse gelten auch dann als erstmals in den Handel gebracht, wenn sie vom Käufer oder Übernehmer aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder über diese Gebiete bezogen werden und die Abgabe nicht bereits vorher zu entrichten war.

(1a) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 genannten Abgaben betragen vom 1. Januar 1991 an 1,20 Deutsche Mark.

(2) Die Landesregierungen erlassen durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften für die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 1.

(3) Die Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 ist Aufgabe des Weinfonds. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Vorschriften über die Entstehung und die Fälligkeit dieser Abgabe sowie über das Verfahren bei ihrer Erhebung, die Überwachung ihrer Entrichtung und ihre Beitreibung zu erlassen. In Rechtsverordnungen nach Satz 2 können insbesondere Mitteilungspflichten hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen für die Abgabe und hinsichtlich der Abgabeschuld begründet und die Erhebung von Säumniszuschlägen vorgesehen werden.

(4) Der Weinfonds kann, soweit dies zur Erhebung, Festsetzung und Beitreibung der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich ist, von den Abgabepflichtigen Auskünfte verlangen.

(5) Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig Trauben, Traubenmaische, Traubenmost oder Wein verkaufen, sind verpflichtet, dem Weinfonds auf Verlangen mitzuteilen, an wen und in welcher

Menge sie diese Erzeugnisse verkauft haben, und insoweit ihre Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.

(6) Der Weinfonds hat für die Bewirtschaftung seiner Mittel einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

\*) § 23 wird ab 1. Januar 1993 durch folgende Vorschriften ersetzt:

### § 21 a

#### Wirtschaftsplan

Der Weinfonds hat für die Bewirtschaftung seiner Mittel einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser bedarf der Genehmigung des Bundesministers.

### § 23

#### Abgabe für den Weinfonds

(1) Zur Beschaffung der für die Durchführung der Aufgaben des Weinfonds erforderlichen Mittel ist von Personen und Personenvereinigungen für Traubenmost, angegorenen Traubenmost, Wein oder Schaumwein inländischen Ursprungs, der in Behältnissen bis zu 60 Litern abgefüllt erstmals in den Verkehr gebracht oder in Behältnissen von über 60 Litern Inhalt an Letztverbraucher abgegeben oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, eine Abgabe von 2,00 Deutsche Mark je angefangene 100 Liter zu entrichten.

(2) Die für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung der Entrichtung und Beitreibung der Abgabe zuständigen Stellen können von den Abgabepflichtigen die hierfür erforderlichen Auskünfte verlangen.

(3) Personen und Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse in den Verkehr bringen, an Letztverbraucher abgeben oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, sind verpflichtet, den zuständigen Stellen auf Verlangen die Mengen dieser Erzeugnisse mitzuteilen und insoweit ihre Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.

### § 23 a\*)

#### Ermächtigung

Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

1. die zuständigen Stellen für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung und Entrichtung, Beitreibung und Abführung der Abgabe,
2. die Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung der Abgabe,
3. das Verfahren bei der Erhebung, die Überwachung der Entrichtung, die Beitreibung und die Abführung der Abgabe,
4. die Berechnung der Abgabe bei Verschnitten oder sonstigen Erzeugnissen, die teilweise unter Verwendung abgabepflichtiger Erzeugnisse hergestellt sind,
5. die Anrechnung einer nach den bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Vorschriften bereits entrichteten Abgabe.

In der Rechtsverordnung können Behörden oder Stellen, die über entsprechende Angaben verfügen, verpflichtet werden, Name und Anschrift der Abgabepflichtigen sowie die der Abgabepflicht unterliegenden Mengen den zuständigen Stellen mitzuteilen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit für die Erhebung, Festsetzung, Überwachung der Entrichtung, Beitreibung und Abführung der Abgabe keine Behörden oder Stellen der Länder für zuständig erklärt werden.

\*) Diese Ermächtigung bezieht sich auf § 23 in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung. Siehe auch Fußnote zu § 23.



## § 24

**Abgabe für die gebietliche Absatzförderung**

(1) Die Länder können zur besonderen Förderung des in ihrem Gebiet erzeugten Weines von den nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 Abgabepflichtigen eine Abgabe erheben. Diese Abgabe darf die nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 erhobene Abgabe um nicht mehr als 75 vom Hundert übersteigen. \*)

(2) Die Länder regeln die Erhebung, Festsetzung, Beibehaltung und Verwaltung der Abgabe. Die Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen sollen sich bei der Absatzförderung der Einrichtungen der Wirtschaft, insbesondere der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen, bedienen.

\*) § 24 Abs. 1 gilt ab 1. Januar 1993 in folgender Fassung:

(1) Die Länder können zur besonderen Förderung des in ihrem Gebiet erzeugten Weines von den nach § 23 Abs. 1 Abgabepflichtigen eine Abgabe erheben. Diese Abgabe darf die nach § 23 Abs. 1 erhobene Abgabe um nicht mehr als 75 vom Hundert übersteigen.

## § 24 a

**Unterrichtung und Abstimmung**

Die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und der Weinfonds unterrichten sich gegenseitig über geplante Absatzförderungsmaßnahmen. Die Maßnahmen selbst sind untereinander und mit dem Weinfonds abzustimmen. Die näheren Einzelheiten regelt eine gemeinsame Geschäftsordnung, die die gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen und der Weinfonds erlassen. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundesministers.

## § 25

**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 Reben wieder anpflanzt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 5 Satz 1 oder § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. einer auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 5 Satz 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt oder
4. einem in Rechtsakten nach § 1 Abs. 1 geregelten Verbot der Neu- oder Wiederanpflanzung von Reben zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach den §§ 9, 10, 11 oder 23 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, \*)
2. entgegen § 12 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
3. entgegen § 12 Abs. 2 die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht duldet,
4. entgegen § 23 Abs. 5 eine Mitteilung nicht oder nicht richtig macht oder Bücher und Geschäftspapiere nicht zur Einsicht vorlegt oder \*)
5. in anderen als den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Fällen einem in Rechtsakten nach § 1 Abs. 1 geregelten Verbot oder Gebot zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 5 mit Geldbuße geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist.

\*) Die Nummern 1 und 4 des § 25 Abs. 2 gelten ab 1. Januar 1993 in folgender Fassung:

1. einer Rechtsverordnung nach den §§ 9, 10, 11 oder 23a Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. entgegen § 23 Abs. 3 eine Mitteilung nicht oder nicht richtig macht oder Bücher und Geschäftspapiere nicht zur Einsicht vorlegt oder

## § 26

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 27

(Inkrafttreten)

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung über die Bestimmung  
der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft**

**Vom 19. Oktober 1990**

Auf Grund des § 93 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft vom 29. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1168) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Oktober 1990

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen  
nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung**

**Vom 22. Oktober 1990**

Auf Grund des § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), der durch Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) neu gefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend bei Wohneigentum, das nicht der Einkunfts-  
erzielung dient, wenn die Feststellung für die Besteuerung von Bedeutung ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ durch „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“  
ersetzt.

b) In § 2 Abs. 2 wird „§ 1 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und  
Satz 2“ ersetzt.

c) In § 2 Abs. 3 wird „§ 1 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ durch „§ 1 Abs. 1 Satz 1  
Nr. 1“ ersetzt.

b) In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird „§ 1 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§ 1 Abs. 1 Satz 1  
Nr. 2 und Satz 2“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Ver-  
bindung mit § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Oktober 1990

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Kostenverordnung  
für Amtshandlungen des Bundesamtes  
für Seeschifffahrt und Hydrographie  
(BSHKostV)**

Vom 23. Oktober 1990

Auf Grund

- des § 22 a Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1342),
- des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541),
- des § 4 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) und
- des § 135 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310),

jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation, dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erhebt für Amtshandlungen auf den Gebieten des Flaggenrechts, der Schiffsbesetzung und Schiffsoffizierausbildung, der Schiffsvermessung, der Prüfung nautischer Anlagen, Geräte und Instrumente sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bergrechts im Festlandsockel Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung. Die Konsulate erheben für die Ausstellung eines Schiffsvorzertifikats die Gebühr nach Abschnitt I Nr. 1 der Anlage.

(2) Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen und die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Auslagen werden gesondert erhoben. Für Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes kann ein Mindestpauschalbetrag von 10 DM erhoben werden.

(3) Erfordert eine Amtshandlung ein Tätigwerden außerhalb der Dienstzeit, werden folgende Zuschläge erhoben:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen (0 Uhr bis 24 Uhr, am 24. und 31. Dezember ab 12 Uhr)                       | 100 vom Hundert, |
| 2. für Sonntagsarbeit (ab 12 Uhr des Sonnabends bis 24 Uhr des Sonntags)   | 50 vom Hundert,  |
| 3. für Nachtarbeit (von 17 Uhr bis 7 Uhr), soweit nicht bereits Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit erhoben werden | 25 vom Hundert   |

der Gebühr nach Absatz 2.

(4) Werden die mit der Amtshandlung betrauten Personen aus Gründen, die der Eigentümer eines Schiffes oder die Schiffsführung zu vertreten hat, nicht an Bord genommen oder an der Durchführung der Amtshandlungen gehindert, wird für die dadurch entstandenen Warte- und Ausfallzeiten je Bediensteten und angefangene Stunde ein Betrag von 80 DM erhoben.

(5) Bruchteile einer Deutschen Mark werden bei der Kostenberechnung auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(6) Werden Gebühren nach Bruttoregistertonnen oder nach der Bruttoreaumzahl erhoben, so sind die Angaben im amtlichen Schiffsmeßbrief maßgebend.

(7) Für Amtshandlungen gegenüber der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger werden keine Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Bei der Berechnung der Gebühren für die Schiffsvermessung werden die im Schiffsmeßbrief angegebene Bruttoreaumzahl oder Bruttoregistertonnen zugrunde gelegt. Die im Schiffsmeßbrief gesondert ausgewiesenen Bruttoregistertonnen für Luken und Laderäume werden mitberücksichtigt. Bei Nachvermessungen werden die Raumzahl oder die Registertonnen der nachvermessenen Räume zugrunde gelegt. Die Ergebnisse werden jeweils auf volle Zehn aufgerundet.

(2) Werden Gebühren nach Aufwand abgerechnet, werden für jede angefangene Stunde folgende Beträge zugrunde gelegt:

- |  |        |
|--|--------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte   | 95 DM, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 70 DM, |
| 3. für sonstige Bedienstete  | 50 DM. |

(3) Erfordert eine Amtshandlung ein Tätigwerden im Ausland so wird ein Zuschlag von 25 vom Hundert der Gebühr nach § 1 Abs. 2 erhoben.

§ 3

(1) Für Reise- und Wartezeiten vor und nach einer Prüfung an Bord, Kompensierungen und Regulierungen sowie bei kostenpflichtigen Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 16 oder 19 Abs. 2 Satz 4 der Schiffssicherheitsverordnung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361), geändert durch die Verordnung vom 26. Juni 1987 (BGBl. I S. 1570), wird für jede angefangene Stunde ein Betrag von 80 DM, höchstens jedoch je Tag von 960 DM erhoben.

(2) Der Eigentümer und der Besitzer des Schiffes tragen die Kosten für eine Überwachungsmaßnahme nach § 16

der Schiffssicherheitsverordnung, wenn ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 18 Abs. 2, 3 und 5, des § 19 Abs. 3, des § 20 Abs. 3, der §§ 21 und 22, des § 45 Abs. 5 Nr. 5 Buchstabe a oder Abs. 7 oder des § 61 Abs. 1 (zugelassener Radarreflektor) der Schiffssicherheitsverordnung festgestellt wird.

(3) Der Inhaber der Zulassung trägt die Kosten der Nachprüfung nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Schiffssicherheitsverordnung, wenn er gegen die mit der Zulassung verbundenen Auflagen verstoßen hat.

#### § 4

Für die Genehmigung einer Forschungshandlung nach § 132 Abs. 1 des Bundesberggesetzes und für die nachträgliche Änderung dieser Genehmigung kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. November 1990 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Schiffsvermessung vom 22. Juni 1978 (BGBl. I S. 770), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 250),
2. die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Deutschen Hydrographischen Instituts auf dem Gebiet der Prüfung nautischer Anlagen, Geräte und Instrumente vom 15. Januar 1986 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2449), und
3. die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Deutschen Hydrographischen Instituts im Bereich des Festlandssockels vom 14. Januar 1982 (BGBl. I S. 4) außer Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1990

Der Bundesminister für Verkehr  
Dr. Zimmermann

**Anlage**  
(zu § 1 Abs. 2)

**Gebührenverzeichnis**

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
<b>I. Flaggenrecht</b>			
1	Ausstellung eines Schiffsvorzertifikats	§ 3 Buchstabe a, § 5 Abs. 1 Flaggenrechtsgesetz <sup>1)</sup> , § 26 Abs. 1 Konsulargesetz <sup>2)</sup>	130,—
2	Ausstellung eines Flaggenscheines für Probe- und Überführungsfahrten	§ 3 Buchstabe b, § 10 Flaggenrechtsgesetz	65,—
3	Ausstellung eines Flaggenscheines	§ 3 Buchstabe b, § 11 Flaggenrechtsgesetz	
	a) für Schiffe in Bareboatcharter		
	– Erstaussstellung		250,—
	– Verlängerung		100,—
	– Widerruf		100,—
	b) auf Grund einer internationalen Vereinbarung		15,— bis 35,—
4	Ausstellung eines Flaggenzertifikats	§ 3 Buchstabe d Flaggenrechtsgesetz	70,—
5	Änderung, Verlängerung, Ersatzausfertigung oder Widerruf eines Schiffsvorzertifikats, eines Flaggenscheines oder eines Flaggenzertifikats		20,— bis 100,—
6	Gestattung der Führung einer anderen Nationalflagge	§ 7 Flaggenrechtsgesetz	
	– bei Schiffen bis 1 600 BRT/BRZ		300,—
	– bei Schiffen ab 1 601 bis 6 000 BRT/BRZ		500,—
	– bei Schiffen ab 6 001 BRT/BRZ		800,—
7	Änderung einer Gestattung zur Führung einer anderen Nationalflagge ohne gleichzeitige Eintragung in das Internationale Seeschiffregister	§ 7 Flaggenrechtsgesetz	100,—
8	Eintragung in das Internationale Seeschiffregister	§ 12 Flaggenrechtsgesetz	
	– bei Schiffen bis 1 600 BRT/BRZ		150,—
	– bei Schiffen ab 1 601 bis 6 000 BRT/BRZ		250,—
	– bei Schiffen ab 6 001 BRT/BRZ		400,—

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
<b>II. Schiffsbesetzungsverordnung, Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung</b>			
1	Erteilung von Ausnahmen hinsichtlich der Befugnisse von Kapitänen sowie von Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes	§ 7 Abs. 7, § 10 Abs. 4 SchBesV <sup>3)</sup>	40,—
2	Erteilung von Befugnisserweiterungen an Kapitäne, Leiter von Maschinenanlagen und Schiffsoffizieren	§ 24 Abs. 3 und 5 SchOffzAusbV <sup>4)</sup>	25,— bis 65,—
3	Zulassung von Soldaten der Marine als Zweiter oder weiterer Schiffsoffizier des nautischen und technischen Dienstes	§ 24 Abs. 4 und 5 SchOffzAusbV	35,—
4	Genehmigung von Abweichungen von den vorgeschriebenen Ausbildungsgängen zum Erwerb der Befähigungszeugnisse	§ 27 Abs. 1 SchOffzAusbV	25,— bis 65,—

**III. Schiffsvermessung**

1	Vermessung nach den London-Regeln <sup>5)</sup> a) für ein vollständiges Vermessungsergebnis bis RZ 1 600 zuzüglich je Einheit Raumzahl mindestens jedoch ab RZ 1 601 bis RZ 6 000 zuzüglich je Einheit Raumzahl ab RZ 6 001 zuzüglich je Einheit Raumzahl höchstens jedoch b) für Änderung der Netto-Raumzahl bei Änderung des Tiefgangs	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SchVmV <sup>5)</sup>	400,— —,80 740,— 560,— —,70 860,— —,65 20 000,— 200,—
2	Vermessung nach Regel I der Oslo-Regeln <sup>7)</sup> bzw. Vermessung nach ausländischen Vorschriften a) für ein erstes vollständiges Vermessungsergebnis bis 1 600 RT zuzüglich je Registertonne mindestens jedoch ab 1 601 RT bis 6 000 RT zuzüglich je Registertonne ab 6 001 RT zuzüglich je Registertonne höchstens jedoch	§ 3 Abs. 4 oder 5 SchVmV	500,— 1,— 925,— 660,— —,90 1 260,— —,80 25 000,—

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
	b) für jedes weitere vollständige Vermessungsergebnis bis 1 600 RT zuzüglich je Registertonne mindestens jedoch ab 1 601 RT bis 6 000 RT zuzüglich je Registertonne ab 6 001 RT zuzüglich je Registertonne höchstens jedoch		300,— —,60 660,— 460,— —,50 1 060,— —,40 12 500,—
3	Zusätzliche Vermessung eines neuen Schiffes nach Regel I der Oslo-Regeln bis 1 600 RT zuzüglich je Registertonne ab 1 601 RT bis 6 000 RT zuzüglich je Registertonne ab 6 001 RT zuzüglich je Registertonne höchstens jedoch	§ 3 Abs. 4 SchVmV	1 000,— —,70 1 240,— —,55 2 140,— —,40 12 500,—
4	Vermessung nach Regel II der Oslo-Regeln	§ 3 Abs. 4 SchVmV	Gebühr nach Nr. 2b
5	Vermessung nach dem vereinfachten Verfahren a) Raumvermessung b) ausschließliche Längenvermessung	§ 4 Abs. 1 SchVmV § 4 Abs. 2 SchVmV	525,— 95,—
6	Vermessung von Schiffsbehältern und Laderäumen	§ 5 SchVmV	nach Aufwand
7	Typ- und Serienvermessung a) für das erste Typschiff (eine Registertonne entspricht einer Einheit Raumzahl) b) für jedes weitere Schiff desselben Typs c) für den ersten Schiffsbehältertyp d) für jeden weiteren Schiffsbehälter desselben Typs	§ 6 Abs. 1 SchVmV	Gebühr nach Nr. 2a 30 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 7a nach Aufwand 30 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 7c
8	Projektberechnungen, Vorvermessungen Gutachten und sonstige Vermessungsberechnungen	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SeeAufgG, § 3 Abs. 5 SchVmV	nach Aufwand
9	Ausstellung eines Schiffsmeß- oder eines Behältermeßbriefes	§ 9 Abs. 1 SchVmV	300,—
10	Erstellung von Abschriften oder Durchschriften eines Schiffsmeß- oder Behältermeßbriefes a) bei der Fertigung mit der Erstschrift b) bei der nachträglichen Fertigung		32,— 95,—



Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
11	Austausch der Schiffsmeßbriefe bei der Umstellung eines Wechselschiffes	§ 9 Abs. 3 SchVmV	170,—
12	Ausstellung von	§ 9 Abs. 2 SchVmV	
	a) Bescheinigungen für die Eintragung in das Schiffsbauregister		250,—
	b) Bescheinigungen über das Meßergebnis oder ein vorläufiges Meßergebnis		125,—
	c) Bescheinigungen über Laderaum- und Behälterinhalte		250,—
	d) sonstigen Bescheinigungen		75,—
13	Änderung im Schiffsmeß- oder Behältermeßbrief	§ 10 SchVmV	42,—
14	Erstellung von Abschriften oder Durchschriften von Bescheinigungen nach Nr. 12		
	a) bei der Fertigung der Erstschrift		27,—
	b) bei nachträglicher Fertigung		65,—
15	Ersatzausfertigung	§ 11 SchVmV	
	a) eines Meßbriefes		95,—
	b) einer Meßbescheinigung		65,—

#### IV. Nautische Anlagen, Geräte und Instrumente

Prüfung von Magnet-Regel-, Magnet-Steuer- und Magnet-Reservekompassen, Selbststeueranlagen, Magnet-Fernkompaßanlagen und Geräten zur Kursüberwachung

1	Baumusterprüfung eines Magnet-Regel- oder eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse I	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV <sup>a)</sup>	
	a) mit Kompaßstand		9 000,—
	b) ohne Kompaßstand		5 300,—
2	Baumusterprüfung	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 45 Abs. 5 Nr. 5 a und Abs. 7 SchSV, § 39 Abs. 2 BinSchUO <sup>b)</sup>	
	a) eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse II oder eines Magnet-Reservekompasses für einen Magnet-Regel- oder einen Magnet-Steuerkompaß der Klasse I oder II		5 300,—
	b) eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse III		3 900,—
	c) eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse IV		2 800,—
	d) eines Magnetkompasses für Binnenschiffe		2 050,—
3	Baumusterprüfung einer optischen Übertragungseinrichtung für Reflexions- oder Projektionskompass	§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	750,—

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
4	Baumusterprüfung einer komplizierten Selbststeueranlage	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	
	a) mit Magnetkompaß-Kursinformationsgeber		13 000,—
	b) ohne Kursinformationsgeber		9 500,—
5	Baumusterprüfung einer einfachen Selbststeueranlage	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	
	a) mit Magnetkompaß-Kursinformationsgeber		9 400,—
	b) ohne Kursinformationsgeber		5 800,—
6	Baumusterprüfung einer Magnet-Fernkompaßanlage (ohne Magnetkompaß)	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	9 550,—
7	Baumusterprüfung einer Kursalarmanlage (ohne Magnetkompaß)	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	4 250,—
8	Baumusterprüfung eines Magnetkompaß-Kursinformationsgebers (ohne Magnetkompaß)	§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	3 900,—
9	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für Selbststeueranlagen, Magnet-Fernkompaßanlagen und Kursalarmanlagen	§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	900,—
10	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 1 bis 9 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 3 SchSV	
	a) umfangreich sind und eine Laborprüfung erfordern		40 vom Hundert der Grundgebühr
	b) einfach sind und eine Laborprüfung erfordern		20 vom Hundert der Grundgebühr
	c) umfangreich sind und keine Laborprüfung erfordern		10 vom Hundert der Grundgebühr
	d) einfach sind und keine Laborprüfung erfordern		5 vom Hundert der Grundgebühr
11	Bestimmung der magnetischen Mindestabstände	§ 22 Abs. 1 SchSV	
	a) eines Einzelgerätes		850,—
	b) eines Einzelgerätes, für das keine Aufmagnetisierung erforderlich ist		600,—
	c) eines Einzelgerätes mit weniger als 50 kg Gesamtmasse		600,—
	d) eines Einzelgerätes mit weniger als 50 kg Gesamtmasse, für das keine Aufmagnetisierung erforderlich ist		400,—
12	Prüfung der Aufstellung der Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompassse je angefangene Stunde	§ 22 Abs. 1 SchSV	90,—

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
13	Prüfung von Selbststeueranlagen vor Verwendung an Bord je angefangene Stunde	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchSV	90,—
14	Prüfung von Magnetkompassen der Klasse A oder B vor Verwendung an Bord oder von Magnetkompassen für die Binnenschifffahrt vor dem Einbau	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchSV, § 39 Abs. 3 BinSchUO	80,—
15	Beratung zur Beseitigung von Vibrationsstörungen an Bord je angefangene Stunde	§ 22 Abs. 1 SchSV	90,—

Regulierung von Magnet-Regel- und -Steuerkompassen,  
Kompensierung von Peilfunkanlagen an Bord

16	Regulierung eines Kompasses auf Schiffen in Abständen von zwei Jahren, auf Schiffen mit einer Länge über alles a) bis 30 m b) über 30 m bis 60 m c) über 60 m bis 90 m d) über 90 m bis 120 m e) über 120 m bis 200 m f) über 200 m g) Regulierung jeden weiteren Kompasses und Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation	§ 22 Abs. 2 Satz 1 SchSV, § 39 Abs. 5 BinSchUO	160,— 210,— 370,— 470,— 600,— 750,—  110,—
17	Kompensierung einer Peilfunkanlage in Abständen von zwei Jahren auf Schiffen a) bis 1 600 BRT/BRZ b) über 1 600 BRT/BRZ c) sind außer der Aufnahme der Funkbeschickungskurve keine weiteren Kompensiermaßnahmen erforderlich, so ermäßigen sich die Gebühren zu den Nrn. 17 a und 17 b auf	§ 22 Abs. 3 Satz 1 SchSV	420,— 580,—  75 vom Hundert
18	Kompensierung jeder weiteren Frequenz oder Feststellung der Zielfahrtfähigkeit	§ 22 Abs. 3 Satz 1 SchSV, Kap. IV Regel 12 b) i) SOLAS <sup>10)</sup>	110,—
19	a) Regulierung eines Kompasses – bei Binnenschiffen einschließlich der Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus – oder Kompensierung einer Peilfunkanlage vor Inbetriebnahme zusätzlich oder zusätzliche Deviationsbestimmung oder zusätzliche Aufnahme der Funkbeschickung b) Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation vor Inbetriebnahme zusätzlich		95,— 170,—
20	Benutzung eines Funkbeschickungssenders je angefangene halbe Stunde	§ 22 Abs. 3 SchSV	25,—

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
21	Elektrische Regulierung je Komponente zusätzlich	§ 22 Abs. 2 SchSV	170,—
22	Gegenpeilung Land/Schiff mittels UKW auf besondere Anforderung zusätzlich a) bei Schiffen bis 90 m Länge b) bei Schiffen über 90 m Länge	§ 22 Abs. 2 SchSV	170,— 230,—
23	Ausrichten von Peileinrichtungen und Kompaßtöchtern (auf besondere Anforderung) je angefangene Stunde	§ 19 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 2 SchSV	90,—
Prüfung von Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen, Echolotanlagen und Wendeanzeigern			
24	Baumusterprüfung einer Kreiselkompaßanlage a) der Klassen I und II mit Horizontanzeige b) der Klassen I und II ohne Horizontanzeige	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	28 750,— 23 300,—
25	Baumusterprüfung einer Fahrtmeßanlage	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	9 500,—
26	Baumusterprüfung einer Echolotanlage	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	15 000,—
27	Baumusterprüfung eines Wendeanzeigers	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	4 400,—
28	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes für a) Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen und Echolotanlagen, das eine Prüfung an Bord und im Labor erfordert b) Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen, Echolotanlagen und Wendeanzeiger, das aa) eine Prüfung im Labor erfordert; mit komplizierten Funktionen bb) eine Prüfung im Labor erfordert; mit einfachen Funktionen cc) keine Prüfung an Bord oder im Labor erfordert	§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	2 200,— 1 000,— 750,— 470,—
29	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 24 bis 28 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist die a) eine Bordprüfung und eine Laborprüfung oder eine Straßenerprobung und eine Laborprüfung erfordern	§ 18 Abs. 2 und Abs. 3, § 19 Abs. 3 Satz 3 SchSV	60 vom Hundert der Grundgebühr

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
	b) umfangreich sind und eine Laborprüfung erfordern		40 vom Hundert der Grundgebühr
	c) einfach sind und eine Laborprüfung erfordern		20 vom Hundert der Grundgebühr
	d) umfangreich sind und keine Laborprüfung erfordern		10 vom Hundert der Grundgebühr
	e) einfach sind und keine Laborprüfung erfordern		5 vom Hundert der Grundgebühr
30	Prüfung einer Kreiselkompaßanlage vor Verwendung an Bord	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchSV	280,—
31	Prüfung einer Fahrtmeßanlage vor Verwendung an Bord je angefangene Stunde	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchSV	90,—
32	Prüfung eines Wendeanzeigers vor Verwendung an Bord	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchSV	160,—
33	Prüfung einer Echolotanlage vor Verwendung an Bord	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchSV	
	a) der Klassen I und III		500,—
	b) der Klassen II und IV		250,—

## Prüfung von Winkelmeßinstrumenten und Barometern

34	Baumusterprüfung eines Winkelmeßgerätes	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	3 300,—
35	Baumusterprüfung eines Barometers oder Barographen	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	3 300,—
36	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 34 und 35 genannten Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 3 SchSV	
	a) eine Laborprüfung erfordern		40 vom Hundert der Grundgebühr
	b) keine Laborprüfung erfordern		10 vom Hundert der Grundgebühr
37	Prüfung eines Winkelmeßgerätes vor Verwendung an Bord	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchSV	110,—
38	Prüfung eines Barometers oder Barographen vor Verwendung an Bord	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchSV	130,—

## Prüfung von Signalleuchten und Schallsignalanlagen

39	Baumusterprüfung einer Positionslaterne oder einer Signalleuchte	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV, § 4 der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt und im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung <sup>11)</sup>	4 400,—
----	--	---	---------

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
40	Baumusterprüfung einer Morsesignalleuchte mit handbetätigtem Signalgeber	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	4 800,—
41	Baumusterprüfung eines Tagsignal-/Suchscheinwerfers	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	5 000,—
42	Baumusterprüfung einer Manöversignalanlage ohne Pfeife mit handbetätigtem Signalgeber	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	6 000,—
43	Baumusterprüfung einer Pfeife mit handbetätigtem Signalgeber	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV, § 37 Abs. 4 BinSchUO	4 600,—
44	Baumusterprüfung eines automatischen Signalgebers	§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	2 400,—
45	Baumusterprüfung einer elektrischen Einrichtung mit den entsprechenden Schalleigenschaften einer Glocke und/oder eines Gongs	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	3 800,—
46	Baumusterprüfung einer Glocke oder eines Gongs	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	1 600,—
47	<p>Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 39 bis 46 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die</p> <p>a) einer Laborprüfung mit Prüfung auf Seewasser- und Witterungsbeständigkeit erfordern</p> <p>b) eine Laborprüfung ohne Prüfung auf Seewasser- und Witterungsbeständigkeit erfordern</p> <p>c) umfangreich sind und keine Laborprüfung erfordern</p> <p>d) einfach sind und keine Laborprüfung erfordern</p>	<p>§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 3 SchSV, § 37 Abs. 4 BinSchUO, § 4 der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschiffahrt und im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung</p>	<p>40 vom Hundert der Grundgebühr</p> <p>25 vom Hundert der Grundgebühr</p> <p>10 vom Hundert der Grundgebühr</p> <p>5 vom Hundert der Grundgebühr</p>
48	Lichttechnische Prüfung einer Seenotsignalleuchte	§ 10 Abs. 3 SchSV	1 550,—
49	Prüfung der Anbringung von Positionslaternen, Schallsignalanlagen und Manöversignalanlagen je angefangene Stunde	§ 22 Abs. 1 Satz 1 SchSV	90,—
Prüfung von Ortungsfunkanlagen, Navigationssystemen, tragbaren Funkgeräten und Radarreflektoren			
50	<p>Baumusterprüfung einer Radaranlage</p> <p>a) der Klasse I A und I B</p> <p>b) der Klasse II A und II B</p> <p>c) der Klasse III</p>	§ 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	<p>13 000,—</p> <p>11 000,—</p> <p>8 500,—</p>

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
	d) eines Zusatzgerätes mit elektronischer Datenverarbeitung oder vergleichbaren Einrichtungen		
	aa) mit komplizierten Funktionen		15 000,—
	bb) mit einfachen Funktionen		8 300,—
	e) eines Zusatzgerätes ohne elektronische Datenverarbeitung das		
	aa) eine Prüfung an Bord erfordert		3 400,—
	bb) eine umfangreiche Prüfung im Labor erfordert		2 600,—
	cc) eine einfache Prüfung im Labor erfordert		1 500,—
	dd) keine Prüfung an Bord oder im Labor erfordert		800,—
51	Baumusterprüfung einer Peilfunkanlage	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	
	a) der Klasse I		10 000,—
	b) der Klasse II		8 300,—
52	Prüfung zur Feststellung der nautischen Eignung	§ 23 Abs. 3 SchSV	
	a) einer Seenotfunkbake		10 000,—
	b) eines tragbaren Funkgerätes für Rettungsboote und -flöße		5 200,—
	c) eines Seenotsenders für nicht ausrüstungspflichtige Schiffe		5 500,—
53	Baumusterprüfung einer integrierten Navigationsanlage	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	22 000,—
54	Baumusterprüfung einer Satelliten-Navigationsanlage	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	18 000,—
55	Baumusterprüfung einer Hyperbel-Navigationsanlage	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	
	a) mit komplizierten Funktionen		19 000,—
	b) mit einfachen Funktionen		15 000,—
56	Baumusterprüfung eines Radarreflektors	§ 10 Abs. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	5 700,—
57	Baumusterprüfung eines Zusatzgerätes zu den in den Nummern 53 bis 55 genannten Anlagen mit elektronischer Datenverarbeitung oder vergleichbaren Einrichtungen	§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	
	a) mit komplizierten Funktionen, die eine Prüfung an Bord erfordert		16 000,—
	b) mit einfachen Funktionen, die eine Prüfung an Bord erfordert		10 000,—
	c) mit komplizierten Funktionen, die nur eine Prüfung im Labor erfordert		6 800,—
	d) mit einfachen Funktionen, die nur eine Prüfung im Labor erfordert		5 900,—
	e) mit einfachen Funktionen, die nur eine eingeschränkte Prüfung im Labor erfordert		3 000,—

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
58	Prüfung eines Baumusters der in den Nummern 51 bis 58 genannten Anlagen und Geräte, das gegenüber einem bereits zugelassenen Baumuster Änderungen aufweist, die a) eine Prüfung an Bord erfordern b) eine Prüfung im Labor erfordern c) umfangreich sind und keine Prüfung im Labor erfordern d) einfach sind und keine Prüfung an Bord und im Labor erfordern	§ 10 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 3 Satz 3, § 23 Abs. 3 SchSV	60 vom Hundert der Grundgebühr 40 vom Hundert der Grundgebühr 10 vom Hundert der Grundgebühr 5 vom Hundert der Grundgebühr
59	Prüfung einer integrierten Navigationsanlage vor Verwendung an Bord	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchSV	1 400,—
60	Prüfung einer Radaranlage vor Verwendung an Bord a) der Klasse I A oder I B b) der Klasse I A mit automatischem Bildauswertegerät c) der Klasse II A oder II B d) der Klasse III	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchSV	500,— 1 000,— 300,— 235,—
61	Prüfung einer Peilfunkanlage vor Verwendung an Bord	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SchSV	235,—
62	Prüfung der Beeinflussung der Ortungsfunkanlagen durch Amateurfunkstellen	§ 27 SchSV	150,—
63	Prüfung der Aufstellung von Ortungsfunk- und Navigationsanlagen je angefangene Stunde	§ 22 Abs. 1 SchSV	90,—

## Sonstige Amtshandlungen

64	Umschreibung einer Baumusterzulassung auf einen Dritten	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	320,—
65	Umschreibung der Genehmigung zur Aufstellung oder Anbringung von Anlagen und Geräten auf einen Dritten	§ 22 Abs. 1 SchSV	130,—
66	a) Anerkennung von Betrieben b) Verlängerung der Anerkennung	§ 20 Abs. 3, § 21 SchSV	310,— 135,—
67	Prüfung der Änderung der Unterlagen, Angaben und Kennzeichnungen für ein zugelassenes oder zugelassenes und geändertes Baumuster	§ 19 Abs. 3 SchSV	150,—
68	a) Bauartprüfung nautischer Anlagen, Geräte und Instrumente im Einzelfall b) Nachprüfung einer bauartzugelassenen Anlage	§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	50 vom Hundert der Grundgebühr der Baumusterprüfung 10 vom Hundert der Grundgebühr der Baumusterprüfung



Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
69	Ausnahmegenehmigung für nautische Anlagen, Geräte und Instrumente, die a) nur eine Prüfung der Unterlagen erfordern b) eine einfache Prüfung im Labor und/oder an Bord erfordern c) eine umfangreiche Prüfung im Labor und/oder an Bord erfordern	§ 8 Abs. 1 SchSV	110,— 110,— bis 1 000,— 1 000,— bis 4 000,—
70	Anerkennung von Prüfungen anderer Stellen die a) im Einzelfall oder b) allgemein ausgesprochen werden	§ 12 Abs. 2 SchSV	110,— 270,—
71	Durchführung von Messungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit je angefangene Stunde	§ 19 Abs. 1 Nr. 1 SchSV	90,—
72	Kostenpflichtige Überwachungsmaßnahme je angefangene Stunde	§ 16, § 19 Abs. 2 Satz 4 SchSV	90,—

## Gebührenermäßigung

73	Werden Teilprüfungen anderer Stellen als Nachweis der Erfüllung der Zulassungsanforderungen anerkannt, ermäßigen sich die Gebühren der in den Nummern 4, 5, 8, 25 bis 28, 40 bis 47 und 49 genannten Gebührentatbestände bei der a) Prüfung von Bauweise und Schutz b) Vibrationsprüfung c) Wärme-, Kälte- und Feuchteprüfung d) Prüfung auf Seewasser- und Witterungsbeständigkeit		um 5 vom Hundert um 10 vom Hundert um 15 vom Hundert  um 15 vom Hundert
----	---	--	---

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Rechtsgrundlage	Gebühr Deutsche Mark
<b>V. Festlandsockel</b>			
1	Genehmigung einer Forschungshandlung a) im Zusammenhang mit Sprengungen b) in allen übrigen Fällen	§ 132 Abs. 1 BBergG <sup>12)</sup>	1 500,- bis 5 000,- 500,- bis 2 000,-
2	Genehmigung a) zur Errichtung b) zum Betrieb einer Transit-Rohrleitung	§ 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBergG	5 000,- bis 100 000,- 2 000,- bis 20 000,-
3	Untersagung a) einer nicht genehmigten Forschungs- handlung b) einer nicht genehmigten Errichtung oder eines nicht genehmigten Betriebs einer Transit-Rohrleitung	§ 132 Abs. 4 BBergG § 133 Abs. 3 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 BBergG	250,— 250,—
4	Nachträgliche Änderung der Genehmigung	§§ 132, 133 BBergG in Verbindung mit den Vorschriften des VwVfG	100,- bis 1 000,-
5	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung bei einer Forschungshandlung besonders angeordnet sind	§ 132 Abs. 1 und 2 BBergG	100,- bis 1 000,-
6	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung bei einer Transit-Rohrleitung besonders angeordnet sind	§ 133 Abs. 1 und 2 BBergG	200,- bis 2 000,-  In den Fällen der Nummern 5 und 6 erhöht sich die Gebühr bei Mit- fahrt eines Beauftragten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydro- graphie auf dem Fahr- zeug eines Dritten – am ersten Tag um 900,- DM – für jeden weiteren Tag um 400,- DM

<sup>1)</sup> Flaggenrechtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1342)

<sup>2)</sup> Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317)

<sup>3)</sup> Schiffsbesetzungsverordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523)

<sup>4)</sup> Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323)

<sup>5)</sup> Schiffsvermessungsverordnung vom 5. Juli 1982 (BGBl. I S. 916, 1169)

<sup>6)</sup> London-Regeln: Internationales Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969, Gesetz vom 22. Januar 1975 (BGBl. 1975 II S. 65)

<sup>7)</sup> Oslo-Regeln: Anlage zu dem Übereinkommen vom 10. Juni 1947 über ein einheitliches System der Schiffsvermessung, Gesetz vom 8. Oktober 1957 (BGBl. 1957 II S. 1469)

<sup>8)</sup> Schiffssicherheitsverordnung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2361)

<sup>9)</sup> Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238)

<sup>10)</sup> Verordnung über die Inkraftsetzung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See vom 11. Januar 1979 (BGBl. II S. 141)

<sup>11)</sup> Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Rheinschifffahrt und im Geltungsbereich der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung vom 14. September 1972 (BGBl. I S. 1775)

<sup>12)</sup> Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310)

**Anordnung  
über die Übertragung von Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung  
im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost POSTDIENST  
(ZOVers)**

Vom 27. September 1990

I.

**Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden**

(1) Auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) übertragen wir im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die uns als oberster Dienstbehörde im Sinne des Beamtenversorgungsrechts für die Versorgungsberechtigten der Deutschen Bundespost zustehenden Befugnisse auf die nachstehend genannten Behörden (Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden). Die sachliche Zuständigkeit der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden umfaßt versorgungsrechtliche Entscheidungen aller Art, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Örtlich zuständig sind für

1. alle vor Beginn des Ruhestandes sowie aus Anlaß eines Versorgungsfalles notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen zur Festsetzung von Versorgungsbezügen

die Oberpostdirektion beziehungsweise die Landespostdirektion Berlin – Bereich POSTDIENST, in deren Bereich der dienstliche Wohnsitz des Versorgungsberechtigten liegt,

2. alle nach Eintritt des Versorgungsfalles notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen zur Festsetzung und Regelung von Versorgungsbezügen sowie zur Betreuung der Versorgungsempfänger

die Oberpostdirektion beziehungsweise die Landespostdirektion Berlin – Bereich POSTDIENST, in deren Bezirk der Versorgungsberechtigte wohnt; wohnen versorgungsberechtigte Hinterbliebene (einschließlich der Empfänger von Unterhaltsbeiträgen) in verschiedenen Orten, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, nach dem Wohnsitz der jüngsten Waise,

3. alle vor und nach Eintritt des Versorgungsfalles zu treffenden Entscheidungen auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge über

- die Anerkennung von Dienst- und Kriegsunfällen,
- die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
- das Heilverfahren und die Erstattung von Pflegekosten (ausgenommen Hilflosigkeitzuschlag zum Unfallruhegehalt),

- den Unfallausgleich,
- das Vorliegen der Voraussetzung für die Zahlung von erhöhter Dienstunfallversorgung und der einmaligen Entschädigung,
- die Nichtgewährung von Unfallfürsorge

das Sozialamt der Deutschen Bundespost,

im Bereich der Landespostdirektion Berlin der Präsident der Landespostdirektion Berlin für alle vor Eintritt des Versorgungsfalles notwendig werdenden Entscheidungen,

4. die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen mit Wohnsitz im Saarland

die Oberpostdirektion Koblenz – Bereich POSTDIENST,

5. alle nach Eintritt des Versorgungsfalles notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen zur Festsetzung und Regelung der von der Generaldirektion POSTDIENST nach Absatz 3 Nr. 5 und 6 festgesetzten Versorgungsbezüge

die Oberpostdirektion Köln – Bereich POSTDIENST.

6. Verlegt ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einen Ort außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenversorgungsgesetzes, so bleibt die letzte Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde zuständig. Diese ist auch zuständig für die Bewilligung des Sterbegeldes, wenn Hinterbliebene mit Anspruch auf Witwengeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag nicht vorhanden sind.

(3) Ausgenommen von der Übertragung der Zuständigkeiten nach Absatz 2 und damit der Generaldirektion POSTDIENST vorbehalten sind:

1. Die Herbeiführung versorgungsrechtlicher Entscheidungen, die eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,
2. Entscheidungen, die nach dem Gesetz oder in Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind, zum Beispiel nach § 5 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 2 Satz 2, §§ 60, 64 Beamtenversorgungsgesetz,
3. Entscheidungen über das Absehen von der Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge aus Billigkeitsgründen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz, wenn der von der Generaldirektion POSTDIENST durch besondere Verfügung festgesetzte Höchstbetrag überschritten wird oder die Überzahlung im Prüfungsbericht des Bundesrechnungshofes erörtert worden ist,

4. die vor und aus Anlaß des Eintritts des Versorgungsfalles zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen zur erstmaligen Festsetzung der Versorgungsbezüge für die den Generaldirektionen der Unternehmen der Deutschen Bundespost und dem Direktorium angehörenden Beamten sowie der beamteten Präsidenten (Rektoren, Leiter) der zentralen und regionalen Mittelbehörden,
5. die vor und aus Anlaß des Eintritts des Versorgungsfalles zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen zur erstmaligen Festsetzung von Versorgungsbezügen der von § 14 Postverfassungsgesetz erfaßten Personen mit Ausnahme der vertraglichen Versorgungsansprüche nach § 12 Abs. 5 Postverfassungsgesetz, soweit der Versorgungsanspruch bei der Deutschen Bundespost besteht,
6. die vor und aus Anlaß des Eintritts des Versorgungsfalles zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen zur erstmaligen Festsetzung von Versorgungsbezügen im Rahmen des Beamtenversorgungsrechts des von § 47 Abs. 1 und 2 Postverfassungsgesetz erfaßten Personenkreises aus Vertrag nach § 12 Abs. 5 Postverfassungsgesetz sowie nach dem Beamtenversorgungsgesetz, soweit der Versorgungsanspruch bei der Deutschen Bundespost besteht.

## II.

**Erlaß von Widerspruchsbescheiden  
und Vertretung des Dienstherrn  
bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis  
in Angelegenheiten der Beamtenversorgung**

(1) Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar

1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) übertragen wir nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Postverfassungsgesetzes die Befugnis, in Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz Widerspruchsbescheide an Versorgungsberechtigte der Deutschen Bundespost zu erlassen,

den Leitern der in Artikel I genannten Behörden, soweit diese den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt haben.

(2) Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtenengesetzes übertragen wir nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Satz 1 des Postverfassungsgesetzes die Vertretung der obersten Dienstbehörde bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in Angelegenheiten der Beamtenversorgung

den in Artikel I genannten Behördenleitern, soweit sie nach Absatz 1 für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind.

## III.

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 27. September 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt insoweit die Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 23. September 1982 außer Kraft.

Bonn, den 27. September 1990

Deutsche Bundespost POSTDIENST  
Generaldirektion  
Der Vorstand  
Bender

**Anordnung  
über die Ernennung und Entlassung von Beamten  
im Geschäftsbereich des Bundesministers  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**

**Vom 16. Oktober 1990**

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten

- a) der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13 (gehobener Dienst)  
dem Präsidenten der Bundesbaudirektion,  
dem Direktor und Professor der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung,
- b) die Einstellung der Referendare des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes  
dem Präsidenten der Bundesbaudirektion.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter Abschnitt I. genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung ergänzt meinen Delegationserlaß vom 17. Mai 1988. Sie wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Bonn, den 16. Oktober 1990

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Gerda Hasselfeldt

---

**Bekanntmachung  
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

**Vom 23. Oktober 1990**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 8. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2189) bezeichnete Veranstaltung

„CONTACT – Fachschau für Elektrotechnik“,

die in der Zeit vom 10. bis 12. Oktober 1990 in Frankfurt stattfinden sollte, wird nunmehr in der Zeit vom 31. Oktober bis 2. November 1990 stattfinden.

Bonn, den 23. Oktober 1990

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Dr. Kinkel

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 40, ausgegeben am 26. Oktober 1990

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages .....	1346
20. 9. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	1346
21. 9. 90	Bekanntmachung des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 4. Januar 1990 zur Änderung des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr .....	1347
25. 9. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung vom 27. September 1984 der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation .....	1348
2. 10. 90	Bekanntmachung von Beschlüssen der Erweiterten Kommission und der Ständigen Kommission der Europäischen Organisation für Flugsicherung „EUROCONTROL“ .....	1350
4. 10. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe .....	1353
8. 10. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank .....	1355
10. 10. 90	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1356
10. 10. 90	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1358
16. 10. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – und der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages .....	1360

---

**Preis dieser Ausgabe:** 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0  
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 476. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1990, ist im Bundesanzeiger Nr. 193 vom 16. Oktober 1990 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 193 vom 16. Oktober 1990 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.